



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun

Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

8. September 2022

mitgeteilt am: **08. Sep. 2022**

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Betreffend Regulierung des Wolfsrudels Wannaspitz

I. Sachverhalt

1. Wolfssituation im Kanton Graubünden

Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Das Wannaspitzrudel ist eines von aktuell mindestens sieben Wolfsrudeln im Kanton Graubünden, wovon im laufenden Jahr bei fünf Rudeln eine Reproduktion nachgewiesen ist. Es bestehen zudem konkrete Hinweise auf ein weiteres, neuntes Rudel in Mittelbünden.

Die erste Reproduktion des Wannaspitzrudels wurde am 7. August 2022 nachgewiesen. Die genetischen Individual-Analysen haben ergeben, dass es sich beim Wolfspaar um die Wölfe F45 und M103 handelt, welche von den Rudeln Ringelspitz bzw. Beverin abstammen. Im Streifgebiet des Rudels ereigneten sich im Verlauf der Sömmerungssaison eine hohe Anzahl an Nutztierriissen. Betroffen waren mehrheitlich Schafe. Gemäss Beurteilung des Kantons fanden mindestens vier Angriffe bzw. zehn Risse in geschützter Situation statt.

2. Durch das Wannaspitzrudel verursachte Schäden und Beurteilung der Schutzmassnahmen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

a. Nutztierriiss vom 30. Juni 2022, Alp Serenastga, Gemeinde Lumbrin

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 530 Stück umfassende Schafherde wurden sieben Schafe durch einen Wolf gerissen. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 30. Juni 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 30. Juni 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

Beschreibung des Herdenschutzkonzeptes auf der Alp Serenastga

Der betroffene Nutztierhalter wurde durch die Herdenschutzberatung des Plantahof zuletzt am 5. September 2021 beraten und hat die vereinbarten Massnahmen fachgerecht wie folgt umgesetzt: Die Herde wurde zum Angriffszeitpunkt durch vier Herdenschutz-hunde geschützt. Drei der vier im Einsatz stehenden Hunde sind über zwei Jahre alt, der jüngste Hund ist knapp über 1 Jahr alt. Die Schafe werden am Abend auf einer Nachtweide zusammengetrieben. Die Herde wird durch einen Hirten ständig betreut und geführt.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Fünf der sieben Schafe wurden im Einflussbereich der Herdenschutzhunde gerissen und tot aufgefunden. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den herbeigerufenen Wildhüter und der kantonalen Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4bis Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahof werden fünf der sieben gerissenen Tiere der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet. Zwei Risse fanden ausserhalb des Schutzperimeters statt.

b. Nutztierriess vom 5. Juli 2022, Alp Serenastga, Gemeinde Lumbrein

Feststellung des Wildschadens

Bei einem weiteren nächtlichen Übergriff auf dieselbe Schafherde wurden zwei Schafe durch einen Wolf gerissen. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 5. Juli 2022 vor Ort und gilt bei allen Schafen als sicher.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Zusätzlich zu den bereits beim ersten Angriff am 30. Juni 2022 umgesetzten Herdenschutzmassnahmen mit Herdenschutzhunden wurden die Schafe über Nacht in einem Nachtpferch zusammengetrieben. Dieser war zum Angriffszeitpunkt ebenfalls fachgerecht mit elektrifiziertem Weidenetz (90 cm) gezäunt. Der erstellte Nachtpferchzaun entsprach den Vorgaben gemäss Zaunmerkblatt der AGRIDEA. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den Wildhüter und die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahof werden die zwei gerissenen Tiere der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

c. Nutztierriess vom 25. Juli 2022, Alp Scharboda, Gemeinde Vrin

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1375 Stück umfassende Schafherde wurden neun Schafe durch einen Wolf gerissen. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 25. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 25. Juli 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

Beschreibung des Herdenschutzkonzepts auf der Alp Scharboda

Der betroffene Nutztierhalter wurde durch die Herdenschutzberatung des Plantahof zuletzt am 22. März 2022 beraten und hat die vereinbarten Massnahmen fachgerecht wie folgt umgesetzt: Die Herde wurde zum Angriffszeitpunkt durch drei Herdenschutzhunde geschützt. Alle drei im Einsatz stehenden Hunde sind über zwei Jahre alt. Die Schafe werden am Abend auf einer Nachtweide (4 ha gross) zusammengetrieben. Die Herde wird durch einen Hirten ständig betreut und geführt.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Eines der neun Schafe wurden im Einflussbereich der Herdenschutzhunde auf der Nachtweide gerissen und tot aufgefunden. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den herbeigerufenen Wildhüter und der kantonalen Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahof wird ein Schaf der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet. Alle anderen acht Schafe waren ausserhalb des Schutzperimeters.

d. Nutztierriess vom 25. Juli 2022, Alp Valleglia, Gemeinde Vrin

Feststellung des Wildschadens

Bei einem weiteren nächtlichen Übergriff auf eine ca. 980 Stück umfassende Schafherde wurden sechs Schafe durch einen Wolf gerissen oder verletzt. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 25. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 25. Juli 2022 ausgegangen werden. Es wurden auch Speichelproben genommen und eindeutig dem Wolf F45 zugewiesen. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

Beschreibung des Herdenschutzkonzepts auf der Alp Valleglia

Der betroffene Nutztierhalter wurde durch die Herdenschutzberatung des Plantahof zuletzt am 6. Juli 2022 beraten und hat die vereinbarten Massnahmen fachgerecht wie folgt umgesetzt: Die Herde wurde zum Angriffszeitpunkt durch zwei Herdenschutzhunde geschützt. Alle zwei im Einsatz stehenden Hunde sind über zwei Jahre alt. Die Schafe werden am Abend in einem Nachtpferch zusammengetrieben. Dieser war zum Angriffszeitpunkt ebenfalls fachgerecht mit elektrifiziertem Weidenetz (90 cm) gezäunt. Der erstellte Nachtpferchzaun entsprach den Vorgaben gemäss Zaunmerkblatt der AGRIDEA.

Beurteilung der umgesetzten Herdenschutzmassnahmen

Die Herde befand sich zum Angriffszeitpunkt im Nachtpferch. Zwei Schafe wurden im Einflussbereich der Herdenschutzhunde tot vorgefunden und vier Schafe waren verletzt und wurden tierärztlich behandelt. Die Beurteilung der Herdenschutzmassnahmen durch den Wildhüter und die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof ergab, dass die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen und fachgerecht umgesetzt wurden.

Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Aufgrund der Rissbeurteilung durch die kantonale Wildhut sowie der Beurteilung der Tauglichkeit der Herdenschutzmassnahmen durch die Herdenschutzfachstelle des Plantahof werden zwei Schafe der Schadensschwelle nach Art 4^{bis} Abs. 2 JSV angerechnet.

3. Zur Schadenverhütung getroffene Massnahmen

3.1 Kantonale Herdenschutzberatung

Der Kanton Graubünden hat seit dem Jahr 2002 ein konsequentes Wolfsmonitoring und Wolfsmanagement umgesetzt und eine offene Kommunikation verfolgt. Parallel zur Fachar-

beit wurde auch die Öffentlichkeit laufend in das Wolfsmanagement des Kantons miteinbezogen. Zudem wurde an der Landwirtschaftlichen Schule LBBZ Plantahof eine Fachstelle Herdenschutz mit mittlerweile sechs Fachbeauftragten für Herdenschutzfragen aufgebaut, welche mit viel Einsatz und mittlerweile auch mit grosser Erfahrung die Nutztierhalter zum Thema Herdenschutz berät. Mit der exponentiell zunehmenden Wolfspopulation ist jedoch ein klarer Anstieg der Nutztierrisse zu registrieren. In den von residenten Wölfen besetzten Gebieten des Kantons ist die Umsetzung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen bereits sehr weit fortgeschritten. In der laufenden Alpsaison wurden jedoch wiederum in diversen Regionen Nutztierrisse auch in geschützten Situationen verzeichnet.

3.2 Versuche, das Wannaspitzrudel mit einem GPS-Sender auszustatten

Am 10. Juli wurde im Nachgang zu einem Nutztierriess ein Versuch unternommen, einen der beiden Wölfe F45 oder M103 mit einem GPS-Sender auszustatten, was jedoch trotz Sichtung eines Wolfs nicht gelang.

4. Plausibilisierung der Beobachtungen und Nachweis der Reproduktion

Am 7. August 2022 konnten in der Nähe des Wannaspitz in der Gemeinde Lumnezia mittels MMS-Fotofalle zwei Wolfswelpen des Wolfspaars F45 und M103, welche von den Rudeln Ringelspitz bzw. Beverin abstammen, nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um die erste Reproduktion des neugebildeten Wannaspitz Wolfsrudels.

5. Schlussfolgerung und Bescheid des BAFU

Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden mit Gesuch vom 12. August 2022 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur befristeten Regulierung des Wannaspitz Wolfsrudels ersucht. Mit Schreiben vom 6. September 2022 stimmte das BAFU dem Gesuch zum Abschuss von maximal einem Jungtier des besagten Rudels unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu.

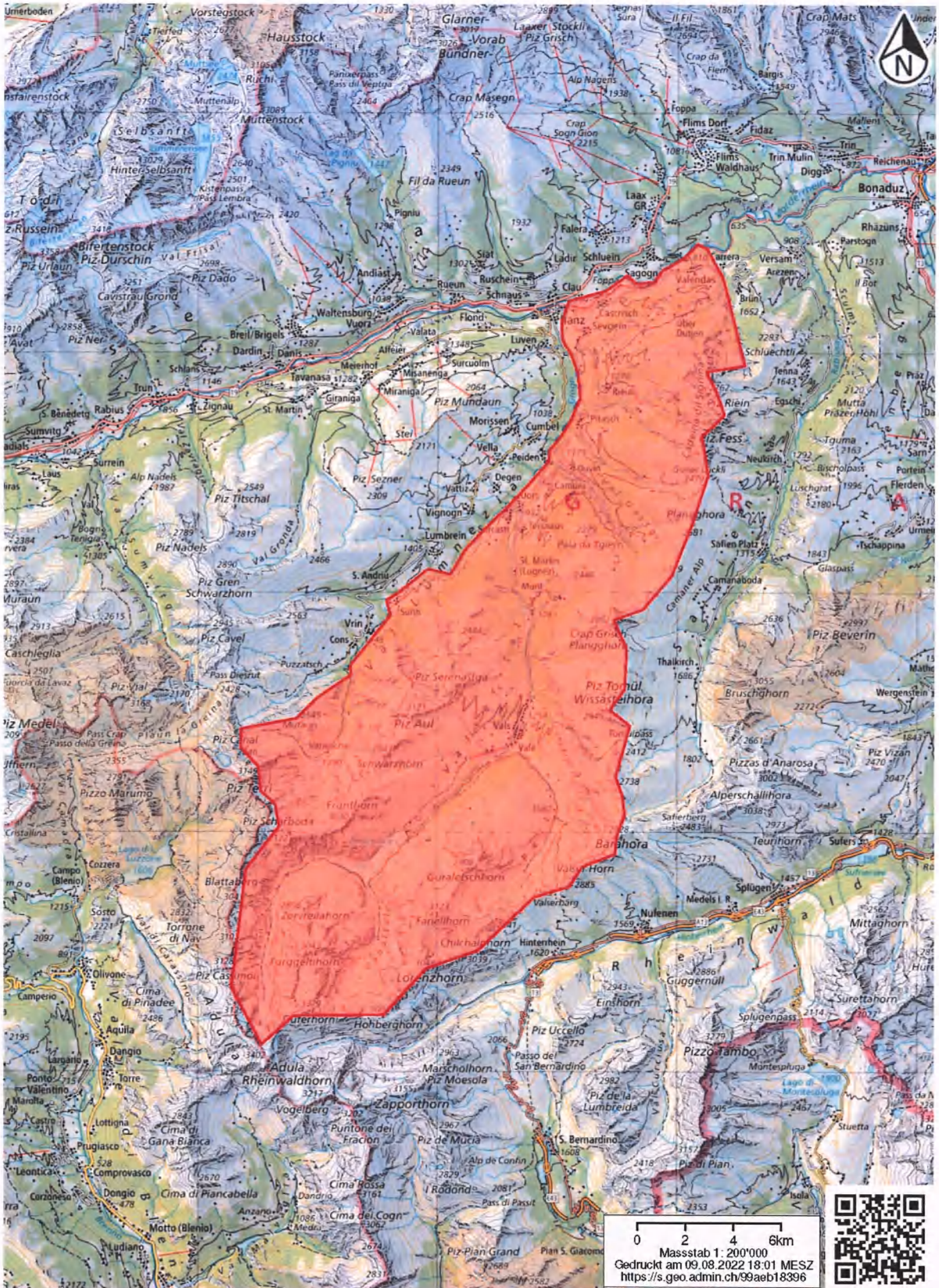
II. Erwägungen


1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Die Bestandsregulierung einer geschützten Tierart ist nur möglich, wenn diese einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht, wobei der Kanton in beiden Fällen die vorgängige Zustimmung des BAFU benötigt (Art. 12 Abs. 4 JSG, Art. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV; SR 922.01]). Bei der Regulierung von Wolfsbeständen (Art. 4^{bis} JSV) geht die Jagdverordnung davon aus, dass unter einem "hohen Bestand" der Wolfsbestand im Streifgebiet eines sich aktuell fortpflanzenden Rudels zu verstehen ist. Selbst wenn in der Schweiz insgesamt die Besiedelung durch den Wolf nicht abgeschlossen ist, so kann der Wolfsbestand im Territorium eines bestimmten Rudels trotzdem als hoch bezeichnet werden, indem im Rudelstreifgebiet auch bei einem schweizweit höheren Wolfsbestand gar nicht mehr Wölfe leben würden.
2. Als Grundvoraussetzung sind Regulierungsabschüsse von Wölfen nur aus Wolfsrudeln zulässig, die sich im laufenden Jahr fortgepflanzt haben, wobei die Anzahl zu erlegenden Wölfe maximal der Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere entsprechen darf und Elterntiere zu schonen sind (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dabei dürfen Wolfsrudel aufgrund grosser Schäden

- an Nutztieren reguliert werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV). Darunter ist ein Schaden von mindestens zehn gerissenen Nutztieren zu verstehen, wobei in einem Gebiet, in dem bereits früher Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren, nur solche Nutztierrisse auf die Schadschwelle angerechnet werden dürfen, die durch wirksame Herdenschutzmassnahmen geschützt waren (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV).
3. Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt, sind unter Vorbehalt der Zustimmung des BAFU bei der Anordnung der Regulierungsabschüsse von Wölfen durch die Kantone folgende gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:
 - Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV).
 - Allfällige Abschussbewilligungen sind durch den Kanton bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV).
 - Die Abschussquote berechnet sich anhand der diesjährigen Reproduktion, wobei die Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe die Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigen darf.
 4. Das BAFU kommt in seiner Beurteilung vom 6. September 2022 zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Regulierung des Wolfsrudels Wannaspitz erfüllt sind, und stimmt der Regulierung zu, soweit die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anordnung und des Vollzugs eingehalten werden. Zudem knüpft das BAFU seine Zustimmung an die folgenden Auflagen bzw. Anliegen:
 - Es darf lediglich ein Jungtier erlegt werden.
 - Sollten im Verlauf des Sommers weitere Wolfswelpen beobachtet werden, welche eine Erhöhung der Abschussquote rechtfertigen, kann der Kanton beim BAFU eine Ergänzung zum vorliegenden Gesuch einreichen. Das BAFU muss zu einer geänderten Abschussquote seine vorgängige Zustimmung erteilen.
 - Der Abschuss soll möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen stattfinden und soll in einem sozialen Umfeld erfolgen, welches bei den verbleibenden Wölfen einen Vergrämungseffekt erzielt und möglichst zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.
 - Die erlegten Wölfe müssen unverzüglich zur Autopsie an das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) in Bern eingesandt werden.
 - Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald der Abschuss erfolgt ist.
 5. Die detaillierte Protokollierung der Rissereignisse ermöglicht eine sachbezogene Unterscheidung zwischen Nutztierriissen, die in zumutbar geschützten Herden und solchen die in ungeschützten Herden gerissen wurden und für die Erteilung der Regulationsbewilligung nicht miteinbezogen werden dürfen. Mit den beiden Ereignissen vom 30. Juni bis 25. Juli 2022 wurden im Streifgebiet des Wannaspitzrudels mindestens zehn Schafe aus zumutbar geschützten Herden gerissen. Aufgrund dieser Vorkommnisse ist eine unheilvolle Entwicklung des Verhaltens dieses Wolfsrudels zu erkennen. Auch wird dieses problematische Verhalten von den Elterntieren auf die Jungtiere übertragen. Es ist daher dringend erforderlich, dass wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden können.
 6. Liegt die Zustimmung des BAFU vor, sind die Kantone für die Erteilung der Abschussbewilligung zuständig (Art. 4 Abs. 1 JSV). Gemäss Art. 9a des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) dürfen geschützte wildlebende Tierbestände nach Massgabe des Bundesrechts re-

guliert werden. Auf kantonaler Ebene ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität für die Erteilung von diesbezüglichen Abschussbewilligungen zuständig (Art. 9a i.V.m. Art. 31 Abs. 3 und Art. 39 KJG). Dabei müssen aber die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} JSV eingehalten werden.

7. Diese Voraussetzungen treffen vorliegend aufgrund der dokumentierten Ereignisse betreffend das Wolfsrudel Wannaspitz sowohl aus Sicht des BAFU als auch aus Sicht des Kantons Graubünden zu. Damit ist der Abschuss von einem in diesem Jahr geborenen Jungwolf begründet und gerechtfertigt. Die Abschüsse dienen einerseits zur Reduktion der schnell anwachsenden Wolfspopulation, andererseits sollen sie so vorgenommen werden, dass nach Möglichkeit auch eine Verhaltensänderung des Wolfsrudels erreicht werden kann. Denn nach wie vor weiden zahlreiche Nutztiere bis zum Ende des Herbstes in höheren Lagen (z.B. in Maiensässen) und sind damit einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt. Die Abschüsse sollen demnach im sozialen Verbund so erfolgen, dass die Wölfe gegenüber den Nutztieren und den Menschen scheuer werden (Vergrämung). Obschon gemäss Art. 4^{bis} JSV Bewilligungen zur Regulierung von Wolfsbeständen bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen sind, sollten die verfügbaren Abschüsse nach Möglichkeit bis im November dieses Jahres, jedoch spätestens bis Ende Dezember, ausgeführt werden; dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich bei längerem Zuwarten eine eindeutige Unterscheidung zwischen Alt- und Jungtieren erfahrungsgemäss als zunehmend schwieriger erweist.
8. Ein Abschuss von Wölfen ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei darf nur eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. Die Elterntiere sind jedoch zu schonen (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV).
Das Wannaspitzrudel hatte im Jahr 2022 nachweislich eine Reproduktion von zwei Jungtieren. Mit dem Abschuss von einem Jungwolf sind somit die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV erfüllt.
9. Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken (Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 1 JSV), wobei allfällige Perimeter der eidgenössischen Jagdbanngebiete vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen sind (Art. 11 Abs. 5 JSG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VEJ). Demzufolge gilt für den Abschuss der Wölfe folgender Perimeter:



 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederaziun Svizra
 Confederaziun svizra
 In collaboration with the cantons

www.geo.admin.ch ist ein Portal zur Einsicht von geolokalisierten Informationen, Daten und Diensten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
 Haftung: Obwohl die Bundesbehörden mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen achten, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen keine Gewährleistung übernommen werden. Copyright, Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft. <http://www.disclaimer.admin.ch>
 © swisstopo, BAFU, public.geo.admin.ch

10. Abschussbewilligungen sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 2 JSV).
Die vorliegende Abschussbewilligung wird noch im Jahr 2022 erlassen und eröffnet. Sie wird auf den 31. März 2023 befristet. Damit werden die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 2 JSV ebenfalls eingehalten.
11. Die Zustimmung des BAFU vom 6. September 2022 und die vorliegende Abschussbewilligung können ab sofort auf der Homepage des Amtes für Jagd und Fischerei (www.jagd-fischerei.gr.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c JSV und Art. 4^{bis} Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Aus dem Wolfsrudel im Gebiet des Wannaspitz wird ein Jungwolf zum Abschuss freigegeben (Bestandesregulierung des Wolfsrudels Wannaspitz).
2. Die Abschüsse erfolgen durch die Jagdaufsichtsorgane des Amtes für Jagd und Fischerei.
3. Widerrechtliche Abschüsse im Gebiet des Wannaspitz-Massivs werden an die Abschusszahl angerechnet.
4. Die Bewilligung zur Regulierung beschränkt sich auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels.
5. Es werden folgende Auflagen angeordnet:
 - 5.1 Sämtliche Wölfe, die im Rahmen der Regulationsbewilligung erlegt werden, sind umgehend und vollständig dem Institut für Tierpathologie der Universität Bern zur Untersuchung vorzulegen.
 - 5.2 Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, das Bundesamt für Umwelt BAFU zeitnah über den Verlauf der Regulierungsmassnahmen und allfällige Beobachtungen zur Reaktion der verbleibenden Rudelmitglieder zu informieren.
6. Die Bewilligung zur Regulierung ist bis 31. März 2023 befristet.
7. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.
8. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen gemäss Anhang zur Bundesverordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) können gegen den Abschuss der vier Wölfe innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451).

Mitteilung:

- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Calandastrasse 60, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, Postfach, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden
Der Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat